



Grundsätze zur Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes MV

Stand: 01.04.2018

1. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt ausschließlich für notwendige berufsbezogene Einsätze von Gebärdensprachdolmetscher/innen (GSD) im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 185 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Teil 3 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern.

2. Qualifikation

Honoriert wird das simultane und konsekutive Dolmetschen der übertragenen Äußerungen aus der gesprochenen Sprache in die gebärdete und umgekehrt sowie das Dolmetschen mit Hilfe der lautsprachbegleitenden Gebärden.

Der GSD weist einmalig schriftlich nach, dass er über eine der folgenden Qualifikationsabschlüsse verfügt:

- Diplom - GSD (Universität) oder Bachelor (B.A.) Gebärdensprachdolmetschen (Universität)
- Master (M.A.) Gebärdensprachdolmetschen (Universität)
- Diplom - GSD (Hochschule/Fachhochschule) oder Bachelor/ Master Gebärdensprachdolmetschen (Hochschule/Fachhochschule)
- Staatlich geprüfte/r GSD (Prüfungsstellen Darmstadt /München)
- Geprüfte/r GSD (IHK Düsseldorf)

3. Förderfähiger Personenkreis

Förderfähiger Personenkreis für die Leistung ist der schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Mensch oder der Arbeitgeber.

4. Förderfähige Einsätze

Förderfähige Einsatzmöglichkeiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5. Vergütung Einsatz- und Fahrzeit

Als Vergütung wird gewährt:

- pro Einsatzstunde Dolmetschen ein Honorar von 70,00 Euro
- PKW Fahrzeit 55,00 Euro pro Stunde, max. für 4 Stunden 220,00 Euro
- PKW Fahrtstreckenentschädigung 0,30 Euro pro km, max. für eine Gesamtstrecke von 300 km 90,00 Euro

Es kann nur die tatsächlich stattgefundenene Einsatzzeit abgerechnet werden. Beträgt die letzte Einsatzstunde weniger als 30 Minuten, so ist das förderfähige Honorar für die Einsatzstunde zu halbieren.

Vor dem Einsatz kann nach Absprache mit dem Integrationsamt eine notwendige Abweichung in der Fahrzeit bzw. der Fahrtstrecke anerkannt werden.

Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht vergütet.

6. Pauschalen

Bei umfangreichen, lang andauernden oder mehrtägigen Einsätzen ist die Vereinbarung von Pauschalsätzen möglich.

7. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird nur erstattet, soweit der GSD eine, für den Einsatzzeitraum geltende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegt, dass keine Befreiung von der Umsatzsteuer besteht.

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, muss der Umsatzsteuerbetrag auf der Rechnung ausgewiesen sein. Die Umsatzsteuer wird dann zusätzlich erstattet.

8. Doppelbesetzung

Die Notwendigkeit einer Doppelbesetzung liegt vor,

- wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und
- keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen durch den GSD besteht und
- an dem Gespräch mindestens vier Gesprächsteilnehmer (ohne GSD) teilnehmen.

Andernfalls kann keine Erstattung ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes erfolgen. Im Einzelfall kann nach vorheriger Absprache mit dem Integrationsamt eine Ausnahmeregelung zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

Das Vorliegen o.g. Voraussetzungen ist auf dem als Anlage 2 beigefügten Formblatt „Nachweis Einsatz GSD“ zu bestätigen.

9. Ausfallkosten

Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen (Mo-Sa) vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten bis zu 50% der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100% der veranschlagten Einsatzzeit.

Sind Fahrkosten angefallen, so werden diese gemäß der Fahrtkostenentschädigung gemäß Ziffer 5 erstattet.

Ausfallkosten werden nur übernommen, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins angeboten bzw. wahrgenommen werden kann.

Dem Integrationsamt ist eine schriftliche glaubhafte Versicherung des GSD über den Ausfall des geplanten Einsatzes vorzulegen. Darin sind der Name des Auftraggebers und Absagenden sowie Datum und Uhrzeit des abgesagten Termins anzugeben.

Bei der Erstattung von Ausfallkosten wird keine zusätzliche Umsatzsteuer erstattet. Dies gilt auch dann, wenn keine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht besteht.

10. Rechnung

Das Integrationsamt erstattet die Kosten für die notwendigen berufsbezogenen Gebärdensprachdolmetscherleistungen auf Grund der Rechnung des GSD.

Die Rechnung soll bis zu 3 Monate nach dem Einsatztermin beim Integrationsamt eingereicht werden. Das Integrationsamt begleicht die Rechnungen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang.

Grundlage für die Abrechnung sind die nachgewiesenen Angaben entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Formblattes „Nachweis Einsatz GSD“.

11. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Regelungen werden auf Rechnungen für GSD-Einsätze ab dem 1.04.2018 angewendet.

Anlagen

Anlage 1 Liste der Einsatzmöglichkeiten des GSD

Anlage 2 Nachweis Einsatz GSD